



Bundesamt für
Verbraucherschutz und
Lebensmittelsicherheit

E-Zigaretten und andere nikotinhaltige Produkte

16. Oktober 2026, Berlin

Dr.-Ing. Julia Seidel

Referat 113 - Verbraucherprodukte

Abteilung 1 - Lebensmittelsicherheit



Agenda

Rechtliche Grundlagen

E-Zigaretten

Tabak- und Nikotinprodukte

Regulierungsansatz

Harm Reduction bei Tabakerzeugnissen

Tabakrechtliche Grundlagen

Tabakproduktrichtlinie 2014/40/EU (TPD)

EU-weite Harmonisierung des Tabakrechts, einschließlich nikotinhaltiger E-Zigaretten und Liquids

Produkt-
beschaffenheit

Inhaltsstoffe

Kennzeichnung

Mitteilungs-
pflichten

Tabakerzeugnisgesetz (TabakerzG)

Tabakerzeugnisverordnung (TabakerzV)

- Nationale Umsetzung der TPD, erweitert um nikotinfreie E-Zigaretten und Liquids
- Nationale Umsetzung der Tabakwerberichtlinie 2003/33/EG

Produkt-
beschaffenheit

Inhaltsstoffe

Werbung

Kennzeichnung

Mitteilungs-
pflichten

Maßnahmen

Rechtliche Grundlagen außerhalb des Tabakrechts

Produktsicherheitsgesetz (ProdSG)

- Ein Produkt darf nur auf dem Markt bereitgestellt werden, wenn es bei bestimmungsgemäßer oder vorhersehbarer Verwendung die Sicherheit und Gesundheit von Personen nicht gefährdet. Bei der Beurteilung sind insbesondere zu berücksichtigen, u.a.
 - Produkteigenschaften, inkl. Zusammensetzung, Verpackung
 - Produktaufmachung, inkl. Kennzeichnung, Warnhinweise, Gebrauchsanleitung
- Angabe des „Herstellers“ samt Kontaktinformationen auf der Verpackung

Marktüberwachungsgesetz (MüG)

- Fulfillment-Center als verantwortliche Wirtschaftsakteure, sofern kein Hersteller/Importeur verfügbar
- Öffentliche Warnungen bei gefährlichen Produkten über Safety Gate

Rechtliche Grundlagen außerhalb des Tabakrechts für Geräte

- Betrifft z.B. E-Zigaretten oder Tabakerhitzer
- Batteriegesetz + Elektro- und Elektronikgerätegesetz
 - Entsorgung von Altbatterien und Altgeräten über Sammelstellen
 - Hersteller bzw. Händler werden zur Rücknahme von Altprodukten verpflichtet
 - Seit 1. Juli 2026 gilt in Deutschland eine uneingeschränkte Rücknahmepflicht für E-Zigaretten
 - Keine Mindestverkaufsfläche
 - Unabhängig von Neukauf



für Stoffe und Gemische

- Betrifft z.B. nikotinhaltige Liquids für E-Zigaretten oder Pasten für Wasserpfeifen
- CLP-Verordnung (EG) Nr. 1272/2008
 - Classification (Einstufung)
 - Labelling (Kennzeichnung)
 - Packaging (Verpackung)
 - Gefahrenpiktogramme, Signalwörter und tastbare Gefahrenhinweise
 - Gefahren- und Sicherheitshinweise



0,25-1,67 Gew-% Nikotin



Achtung
Gesundheitsschädlich
bei Verschlucken.

> 1,67 Gew-% Nikotin



Gefahr
Giftig bei
Verschlucken.

Rechtliche Grundlagen außerhalb des Tabakrechts

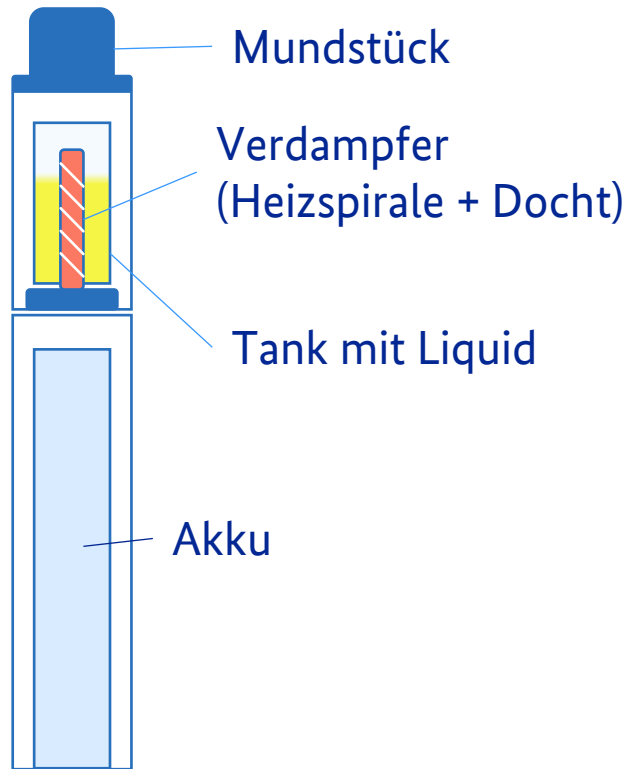
Jugendschutzgesetz



- **Tabakerzeugnisse, E-Zigaretten und Liquids (nikotinhaltige und nikotinfreie) dürfen nicht**
 - an Kinder und Jugendliche abgegeben werden
 - Kindern und Jugendlichen im Versandhandel angeboten werden, noch darüber abgegeben werden
- **Konsum ist Kindern und Jugendlichen in der Öffentlichkeit, einschließlich Gaststätten und Verkaufsstellen verboten**
- **Verbot von Kinowerbung bei Filmen mit Jugendfreigabe**

E-Zigaretten

Funktionsweise



- E-Zigarette wird aktiviert, z.B. durch Betätigung eines Kopfes oder durch Zugwiderstandssensor
- Verdampfer wird durch Akku zum Glühen gebracht
- Liquid verdampft und kann über Mundstück inhaliert werden

Rechtlich klar geregelt

- TabakerzG + TabakerzV
- Chemikalienrecht
- Elektogeräterecht
- Jugendschutzgesetz



Tabakerzeugnisse



Quelle: Tim Reckmann, flickr.com

Zigaretten



Quelle: www.zigl.de

Pfeifentabak



Quelle: www.photomakers.org

Zigarren/Zigarillos



Quelle: Wikipedia, Oimel

Schnupftabak



Quelle: wikipedia, Ojji 600

Kautabak



Quelle: foto.wuestenigel.com

Tabak zum
Selbstdrehen



Quelle: CVUA Sigmaringen

Erhitztes
Tabakerzeugnis



Quelle: foto.wuestenigel.com

Wasserpfeifen-
tabak



Quelle: wikipedia

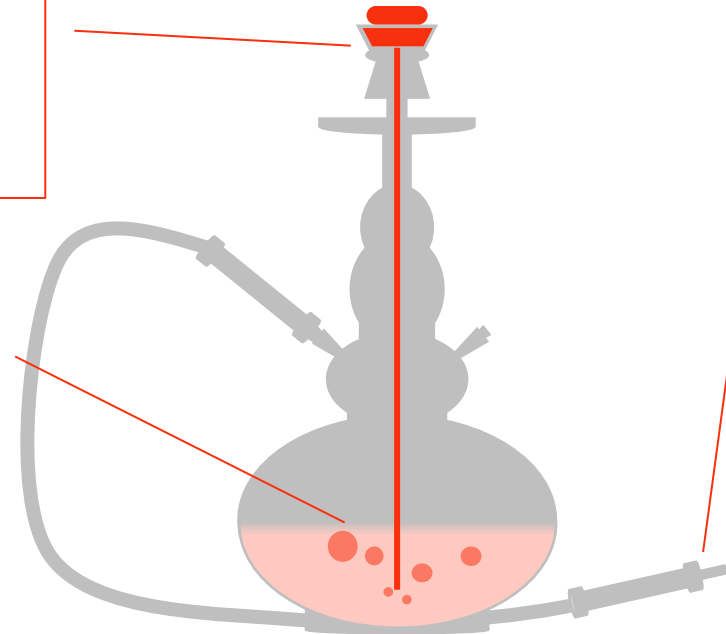
Mundtabak (z.B. Snus)

Wasserpfeife

Funktionsweise

Füllung (z.B. Tabak) wird im Kopf mit Kohle erhitzt (ca. 500-550°C)

Rauch wird vom Kopf durch Wasser und Schlauch zum Mundstück gezogen

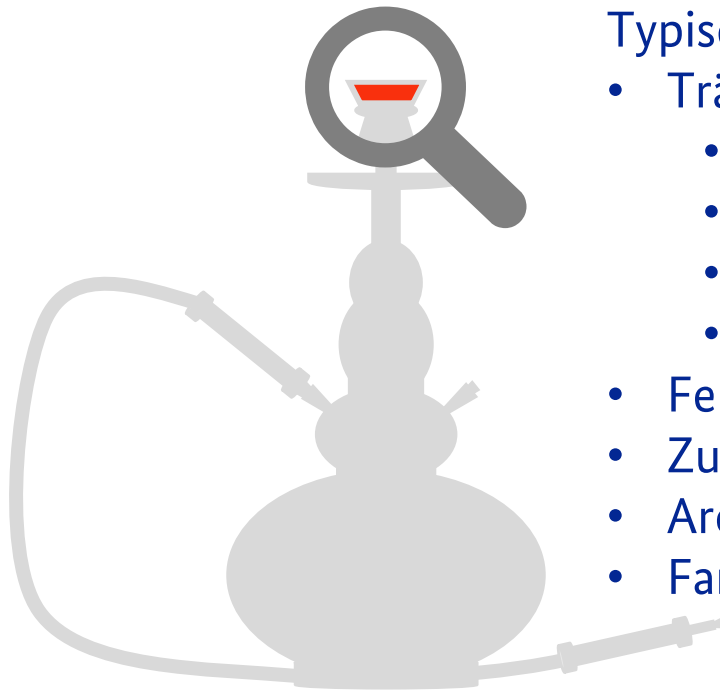


Inhalation des Rauchs

Mythos: Wasser hat Filterwirkung und macht Rauch weniger schädlich

Wasserpfeife

Wasserpfeifentabak und -Ersatzprodukte



Typische Zusammensetzung

- Trägermaterial
 - Tabak
 - Pflanzenmaterial
 - Cellulose
 - Mineralische Stoffe (Stein)
- Feuchthaltemittel
- Zucker/Molasse
- Aromen
- Farbstoffe

„Wasserpfeifentabak“ unterliegt dem Tabakrecht, sehr spezifische Anforderungen (Warnhinweise mit Bildern, Inhaltsstoffverbote)

„pflanzliche Raucherzeugnisse“ unterliegen dem Tabakrecht, allgemeine Anforderungen (allgemeiner Warnhinweis)

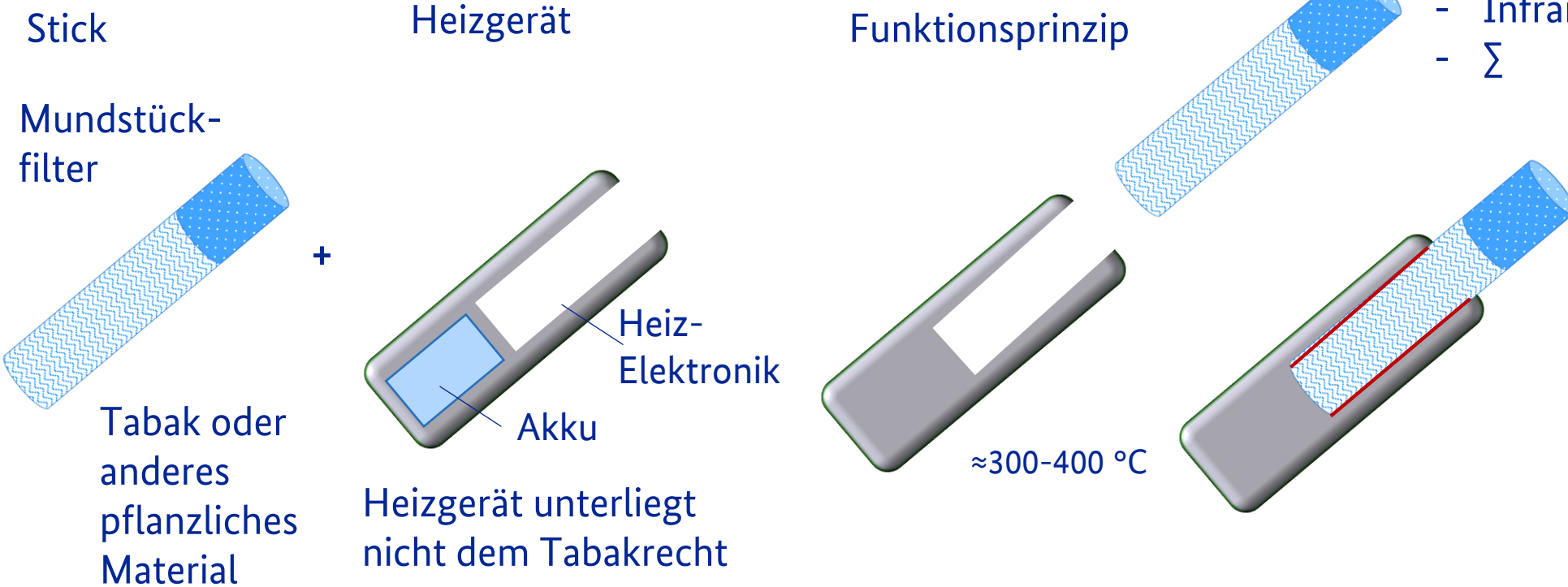
unterliegen nicht dem Tabakrecht

Erhitzte Erzeugnisse

Funktionsweise

Erhitzungstechnologien:

- Widerstand
- Induktion
- Infrarot
- Σ

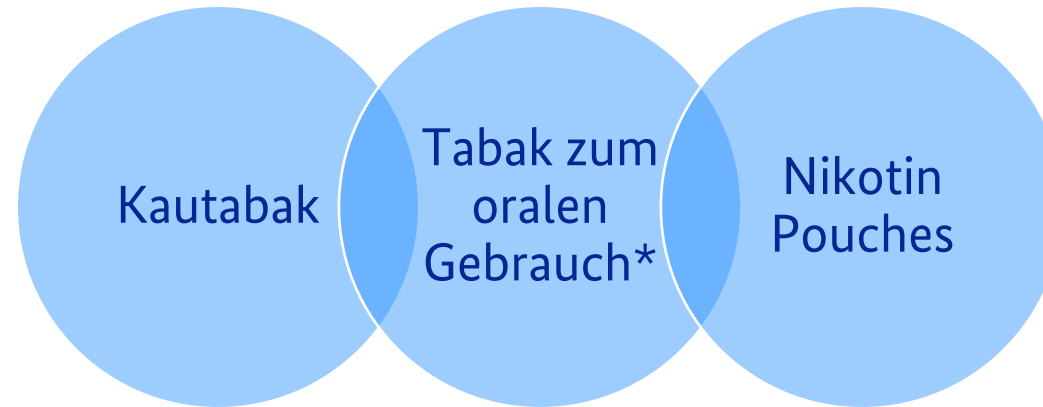


Erhitzte Erzeugnisse

Rechtliche Einordnung

Erhitzte <u>Tabakerzeugnisse</u>	Aspekt	Erhitzte pflanzliche Erzeugnisse
Tabak	Substrat basiert auf	anderen pflanzlichen Stoffen, wie Tee, Rooibos oder Cellulosefasern
Ja (im Tabak)	Nikotinhaltig	Ja, kann zugesetzt werden
Ja, in DE als neuartige Tabakerzeugnisse zulassungspflichtig (Zuständigkeit: BVL + Einvernehmen BAFA)	Tabakrechtlich geregelt	Nein
Verboten	charakteristische Aromen	Nicht verboten
Verboten	Aromakapseln	Nicht verboten
Verboten	Angaben zu Aromen	Nicht verboten
In Anlage 1 TabakerzV geregelt	Regelungen zu Inhaltstoffen	ungeregelt

Orale Nikotinprodukte



* Definition „Tabak zum oralen Gebrauch“:
alle Tabakerzeugnisse zum oralen Gebrauch –
mit Ausnahme von Erzeugnissen, die zum
Inhalieren oder Kauen bestimmt sind



Orale Nikotinprodukte - rechtliche Einordnung

Kautabak	Oraltabak	Nikotin Pouches
Enthält Tabak		tabakfrei
Wird gekaut	Wird im Mund (Oberlippe oder Wangentasche) behalten	
Zulässig	Unter Tabakrecht geregelt Außerhalb SE verboten	Nicht unter Tabakrecht geregelt → als nicht sicheres Lebensmittel nicht verkehrsfähig
Verbot von Zusatzstoffen, die die suchterzeugende Wirkung erhöhen → Verbot des Zusatzes von Nikotin		

Regulierungsansatz

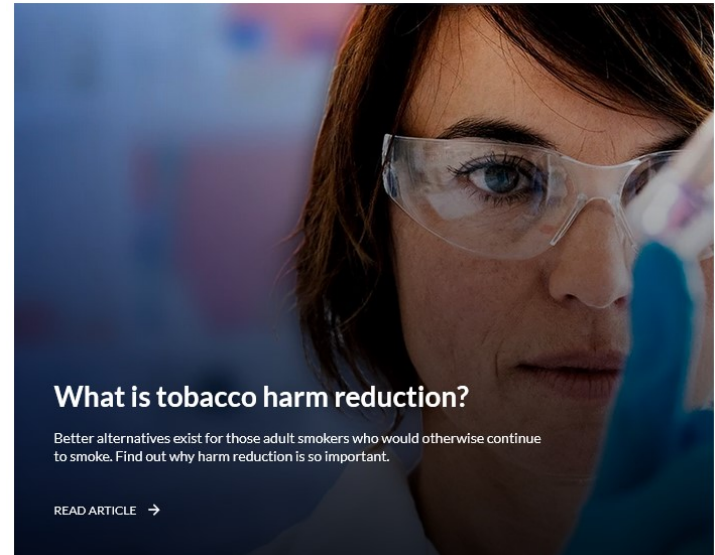
Harm Reduction bei Tabakerzeugnissen

- Ansatz: Reduzierung der Risiken, die mit dem Tabak- und Nikotinkonsum verbunden sind
- Ziel: Rauchenden werden neue „risikoreduzierte“ Produkte angeboten
- Ziel ist nicht Rauchstopp, sondern der „verantwortungsbewusste“ Konsum
- Kennzeichnend ist die Kommunikation mit wissenschaftlicher oder medizinischer Forschung
- Kritik der WHO und ihr nahestehender Organisationen: Eine Sucht wird durch eine andere ersetzt
- Beispiele:
Filterzigaretten, E-Zigaretten, Nikotinpouches, erhitzte Tabakerzeugnisse

The role of flavours in tobacco harm reduction

A choice of flavours helps adult smokers transition away from smoking. Dr Thomas Nahde, Head of Harm Reduction and Engagement, explains why.

imperialbrandsplc.com



What is tobacco harm reduction?

Better alternatives exist for those adult smokers who would otherwise continue to smoke. Find out why harm reduction is so important.

[READ ARTICLE →](#)

pmi.com

Tobacco Harm Reduction Beliefs

Our Ten Beliefs

bat.com

Fazit

- Das Spektrum rechtlich ungeregelter Nikotinprodukte ist groß.
- Die Abgrenzung zwischen verkehrsfähigen und nicht verkehrsfähigen Produkten ist z.T. fließend, was Überwachung und Vollzug erschwert.
- Zu bedenken: Tabak- und nikotinhaltige Produkte sind keine gewöhnlichen Verbraucherprodukte, sondern enthalten gesundheitsschädliche Suchtstoffe. Jegliche Form der Nikotinaufnahme stellt ein gesundheitliches Risiko dar (Belastung des Herz-Kreislaufsystems, Substanzabhängigkeit).
- Aus Sicht des gesundheitlichen Verbraucherschutzes, sollte eine Regulierung von Nikotinprodukten im Sinne des Rahmenübereinkommens der WHO zur Eindämmung des Tabakgebrauchs (von DE unterzeichnet und ratifiziert) folgende Ziele verfolgen:
 - Tabak- bzw. Nikotinentwöhnung der Bevölkerung und
 - Jugendlichen sollte der Einstieg in den Tabak- und Nikotinkonsum erschwert und unattraktiv gemacht werden.



Bundesamt für
Verbraucherschutz und
Lebensmittelsicherheit

Dr.-Ing. Julia Seidel

113@bvl.bund.de

Referat 113 Verbraucherprodukte



**Beurteilen.
Zulassen.
Schützen.**